



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Rasmus Andresen (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Bildung und Kultur

Kostenübernahme von Schleswig-Holsteinischen SchülerInnen auf der deutschen Nachschule Tingleff

1. Welche Möglichkeiten der Kostenübernahme für Schleswig-Holsteinische SchülerInnen auf der deutschen Nachschule in Tingleff gibt es von Seiten des Landes Schleswig-Holstein?

Antwort:

Keine.

Wohnortgemeinden in Schleswig-Holstein sind zur Zahlung eines Schulkostenbeitrages verpflichtet, soweit Schülerinnen oder Schüler eine Schule in Schleswig-Holstein besuchen, an deren Trägerschaft sie nicht beteiligt sind. Im Einzelfall sind die Wohnsitzgemeinden bereit, auf freiwilliger Basis einen dem Schulkostenbeitrag entsprechenden Betrag zur Verfügung zu stellen für den Besuch von Schulen, bei dem kein Anspruch auf Zahlung eines Schulkostenbeitrages entsteht.

2. Gibt es Angaben oder Schätzungen wie viele Schleswig-Holsteinische SchülerInnen in Tingleff die deutsche Nachschule besuchen?

Antwort:

Im Schuljahr 2009/10 besuchen 30 Schülerinnen und Schüler aus Schleswig-Holstein die deutsche Nachschule in Tingleff.

3. Wie hoch wären die Kosten für das Land Schleswig-Holstein bei vollständiger Übernahme der Kosten für die Schleswig-Holsteinischen SchülerInnen auf der Nachschule in Tingleff?

Antwort:

Im Schuljahr 2009/10 zahlen die Eltern aus Schleswig-Holstein für 11 Monate jeweils 751 €, also insgesamt 8.261 €. Die in der Antwort zu Frage 1 genannten Adressaten zahlen auf der Grundlage des Familienbruttoeinkommens nach einer sozialen Staffelung zwischen 2.609 € und 5.448 €. Insoweit erfolgt auch für diese Personengruppe keine vollständige Übernahme der Kosten. Würde das Land Schleswig-Holstein die Kosten für hiesige Schülerinnen und Schüler vollständig übernehmen, entstünden derzeit Kosten in Höhe von 247.830 € jährlich. Würde der Mindestsatz nach sozialer Staffelung angesetzt werden, entsprechend 169.560 € jährlich.

4. Sieht die Landesregierung eine Verpflichtung gegenüber der genannten Schülergruppe und der deutschen Nachschule in Tingleff?

Antwort:

Die Landesregierung begrüßt, dass sich die Deutsche Nachschule Tingleff an Schülerinnen und Schüler insbesondere aus Nordschleswig und dem nördlichen Schleswig-Holstein wendet, damit sie ihre Kenntnisse der deutschen Sprache und Kultur vertiefen können. Allerdings stellt das Schulwesen in Schleswig-Holstein ein vollständiges Bildungsangebot zur Verfügung. Gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 SchulG wird die Schulpflicht durch die Begründung eines Schulverhältnisses zu einer öffentlichen Schule oder durch den Besuch einer Ersatzschule erfüllt. Die jeweiligen Schulen müssen in Schleswig-Holstein liegen. Soweit danach Schülerinnen und Schüler ihre Wohnungen gem. § 2 Abs. 8 SchulG in Schleswig-Holstein haben, sind sie auch hier gem. § 20 SchulG schulpflichtig. Eine rechtliche Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein wird deshalb nicht gesehen.